

Im Namen des Volkes

11 RA 24/82

Urteil

Verkündet
am 17. März 1983

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 17. März 1983 in Berlin

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozial-
gerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 29. Januar
1982 wird verworfen, soweit sie die Anrechnung der für
Zeiten von 1965 bis 1971 entrichteten Beiträge betrifft. Im
übrigen wird die Revision zurückgewiesen.

Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

G r ü n d e :

I

Streitig ist die Anrechnung von Beitrags-, Ausfall- und Zurechnungszeiten.

Der 1926 geborene Kläger beantragte im Oktober 1973 die Gewährung einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (EU). Dies lehnte die Beklagte zunächst ab; sie führte aber vom 4. März 1974 bis 19. Februar 1975 Rehabilitationsmaßnahmen durch und entrichtete für diese 12 Monate Pflichtbeiträge. Im Verlauf eines Streitverfahrens bewilligte sie dem Kläger dann eine Rente wegen EU auf Zeit, weil der Kläger aus gesundheitlichen Gründen nur noch halbschichtig tätig sein könne und der Arbeitsmarkt ihm dafür verschlossen sei (Bescheid vom 24. November 1977). Als Zeitpunkt des Versicherungfalles nahm sie den 2. September 1973 an, wegfallen sollte die Rente am 28. Februar 1979. Im November 1978 beantragte der Kläger die Weitergewährung über diesen Zeitpunkt hinaus; nach einer medizinischen Untersuchung, die eine "halb- bis untermittelschichtige" Einsatzfähigkeit des Klägers von vier Stunden täglich ergab, erkannte die Beklagte nunmehr im Bescheid vom 5. April 1979 den Rentenanspruch über den Wegfallzeitpunkt hinaus auf unbestimmte Dauer an; für die Berechnung bleibe der bisherige Bescheid unter Berücksichtigung der Rentenanpassungen weiterhin maßgebend.

Mit dem dagegen erhobenen Widerspruch begehrte der Kläger die Anrechnung von durch Markenverwendung für die Zeit von Januar bis



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Oktober 1971 entrichteten Beiträgen und von bisher nicht berücksichtigten Ausfall- und Zurechnungszeiten; diese Zeiten seien jetzt anrechenbar, weil mit der Anerkennung der Rente auf Dauer ein neuer Versicherungsfall eingetreten und nun die Voraussetzung der Halbbelegung erfüllt sei. Die Beklagte wies den Widerspruch zurück, erkannte aber im nachfolgenden Streitverfahren an, daß der Kläger einen Anspruch auf Anrechnung von für die Zeit von 1965 bis 1970 nachentrichteten Beiträgen habe.

Das Sozialgericht (SG) wies die auf Anrechnung der Ausfall- und Zurechnungszeiten gerichtete Klage ab. Die Berufung des Klägers, mit der dieser zusätzlich eine Berücksichtigung der für 1971 entrichteten Beiträge und eine Umbuchung der nachentrichteten Beiträge für Zeiten von 1952 bis 1958 begehrte, hatte keinen Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) hat zur Begründung im wesentlichen ausgeführt, ein Anspruch auf Umbuchung der nachentrichteten Beiträge bestehe nicht, einer Anrechnung der übrigen Zeiten stehe entgegen, daß der Versicherungsfall bereits am 2. September 1973 eingetreten sei. Die für 1971 entrichteten freiwilligen Beiträge könnten nicht berücksichtigt werden, weil ihre Entrichtung (Einkleben) vor dem 2. September 1973 nicht nachgewiesen sei. Hinsichtlich der beitragslosen Zeiten seien die Anrechnungsvoraussetzungen nicht erfüllt. Dies sei bei den Ausfallzeiten selbst dann nicht der Fall, wenn man der - irrigen - Ansicht des Klägers über den Eintritt eines neuen Versicherungsfalles folge. Denn auch bei Berücksichtigung zusätzlicher 12 Pflichtbeiträge zu den bereits berücksichtigten 107 Beiträgen würde die zur Erreichung der Halbbelegung erforderliche Zahl von



164 Beiträgen nicht erreicht. Hinsichtlich der Zurechnungszeit seien in den letzten 60 Monaten vor Eintritt des Versicherungsfalles am 2. September 1973 keine 36, sondern nur 20 Monate mit Pflichtbeiträgen belegt.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt der Kläger eine Verletzung der §§ 36, 53, 37 Abs 1 Satz 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG). Das LSG habe zu Unrecht keinen neuen Versicherungsfall angenommen. Die Einfügung eines weiteren Halbsatzes in § 53 Abs 1 AVG habe zu einer "Aufspaltung" des Versicherungsfalles geführt; danach sei zwischen Versicherungsfällen, bei denen die Berufsunfähigkeit (BU) oder EU ausschließlich auf dem Gesundheitszustand des Versicherten beruhe, und solchen, bei denen andere Ursachen hinzutreten müßten, zu unterscheiden. Da für die Dauerrente die Arbeitsmarktlage keine Rolle mehr gespielt habe, liege darin der Eintritt eines neuen Versicherungsfalles. Nehme man aber einen Versicherungsfall im Jahre 1979 an, so sei die Halbbelegung gegeben.

Der Kläger beantragt,

die Urteile der Vorinstanzen sowie den angefochtenen Bescheid in der Fassung des Widerspruchsbescheides aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, die Rente neu festzustellen und dabei die nachgewiesenen Ausfall- und Zurechnungszeiten, die für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Oktober 1971 entrichteten Beiträge sowie die für den Zeitraum von 1965



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

bis 1970 entrichteten Beiträge für den Zeitraum
von 1952 bis 1958 zu berücksichtigen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

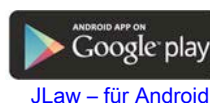
II

1. Die Revision ist unzulässig, soweit sie die Anrechnung von Beitragszeiten, dh der für Zeiten von 1965 bis 1970 und für 1971 entrichteten Beiträge betrifft, weil es insoweit an einer Begründung (§ 164 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) fehlt (vgl SozR 1500 § 164 Nrn 5, 12, 17, 20). Die vom Kläger als verletzt gerügten Rechtsvorschriften beziehen sich nicht auf die Anrechnung dieser Beiträge bzw Beitragszeiten. Auch ist der Kläger in seiner Revisionsbegründung auf die Anrechnung der für 1971 entrichteten freiwilligen Beiträge (vgl dazu § 10 Abs 2 AVG) und auf die "Umbuchung" der für 1965 bis 1970 nachentrichteten Beiträge mit keinem Wort eingegangen.
2. Hinsichtlich der Anrechnung von Ausfallzeiten und einer Zurechnungszeit ist die Revision zulässig, aber nicht begründet.

Der Anrechnung steht allerdings nicht von vornherein entge-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



gen, daß die in Betracht kommenden Zeiten im Zeitrentenbescheid nicht angerechnet worden sind und daß die Beklagte die dortige Berechnung im angefochtenen Bescheid für weiterhin maßgebend erklärt hat. Denn die Zeitrente war mit dem 28. Februar 1979 "weggefallen" (§ 53 Abs 2 Satz 1 AVG); damit handelt es sich bei der Rente auf Dauer um eine andere, sich an die frühere nur zeitlich anschließende Leistung, für die § 53 AVG keine Fortgeltung der früheren Rentenberechnung vorschreibt.

- a) Die geltend gemachten Ausfallzeiten sind dem Kläger aber deswegen nicht anzurechnen, weil, wie das LSG zu Recht erkannt hat, es an der sogenannten Halbbelegung (§ 36 Abs 3 AVG) fehlt. Hierfür ist es sogar unerheblich, ob der Versicherungsfall am 2. September 1973 oder später eingetreten ist. Nach den unangefochtenen Feststellungen des LSG waren bis zum 2. September 1973 insgesamt 107 Pflichtbeiträge (oder ihnen gleichstehende Beiträge) entrichtet; zur Erfüllung der Halbbelegung hätte es jedoch einer Entrichtung von 164 solcher Monatsbeiträge bedurft. Würde ein späterer Versicherungsfall angenommen, könnten allenfalls noch die für März 1974 bis Februar 1975 entrichteten 12 Pflichtbeiträge hinzutreten (dabei noch unterstellt, sie wären Pflichtbeiträge iS des § 36 Abs 3 AVG); damit könnte die Halbbelegung auch zu keinem späteren Zeitpunkt als erfüllt angesehen werden.

- b) Aus ähnlichen Gründen ist für die Anrechnung einer Zu-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

rechnungszeit (§ 37 AVG) ebenfalls kein Raum. Ausgehend vom Eintritt des Versicherungsfalles zum 2. September 1973 ist § 37 AVG in seinen beiden Alternativen nicht erfüllt, weil es, wie dargetan, an der Halbbelegung fehlt und der Kläger in den letzten 60 Monaten vor dem 2. September 1973 nur für 20 und nicht wie erforderlich für 36 Monate Pflichtbeiträge entrichtet hat. Nähme man einen späteren Versicherungsfall an, kann dahinstehen, inwieweit sich damit zugleich zwangsläufig die vom Versicherungsfall bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres reichende Zurechnungszeit vermindern müßte; auch dann könnte entsprechend den Ausführungen zu den Ausfallzeiten die Halbbelegung nicht erreicht werden; der Kläger könnte rückblickend von einem späteren Versicherungsfall außerdem nicht für die letzten 60 Monate vor einem solchen Versicherungsfall für 36 Monate Pflichtbeiträge nachweisen. Das LSG hat letzteres zwar offen gelassen; selbst wenn man die 20 festgestellten Pflichtbeiträge in den letzten 60 Monaten vor dem 2. September 1973 aber mit den später noch für März 1974 bis Februar 1975 entrichteten 12 Pflichtbeiträgen voll zusammenrechnen würde (obwohl sie keine Pflichtbeiträge "für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit" sind), ergäben sich immer erst höchstens 32 Pflichtbeiträge.

- c) Das LSG hätte deshalb die Zulassung der Revision vermeiden können. Für den Fall, daß dennoch weitere Pflichtbeiträge in Betracht kommen sollten, sei jedoch bemerkt,



daß der Dauerrente entgegen der Meinung des Klägers kein neuer Versicherungsfall zugrunde liegt. "Versicherungsfall" - auch iS der §§ 36, 37 AVG - ist bei der hier streitigen Dauerrente der Eintritt der EU (ebenso für die Zeitrente: BSGE 22, 278, 280 f; SozR 2200 § 1276 Nr 5). Die EU ist eingetreten, wenn der in § 24 Abs 2 AVG beschriebene Tatbestand der EU erfüllt ist. Dabei spielt es keine Rolle, worauf diese EU letztlich beruht, dh ob sie allein auf "Krankheit, Gebrechen oder Schwäche der körperlichen oder geistigen Kräfte" (§ 24 Abs 2 Satz 1 AVG) zurückzuführen ist oder ob "die EU", wie es in § 53 Abs 1 letzter Halbsatz AVG heißt, "nicht ausschließlich auf dem Gesundheitszustand des Berechtigten beruht". Entscheidend ist nur die eingetretene Folge, die im einen wie im anderen Falle die EU ist. Mit dem Zeitpunkt, mit dem sich diese Folge erstmalig eingestellt hat, ist der Versicherungsfall eingetreten. Dies war hier am 2. September 1973 der Fall; seitdem besteht bei dem Kläger - unabhängig von der jeweiligen Begründung - EU.

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

-9-

3. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)